

# Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

## Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

## Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

<b>Organisation / Organizzazione</b>	Genossenschaft Ökostrom Schweiz  <b>Ökostrom Schweiz</b> <small>Fachverband landwirtschaftliches Biogas Association faitière des biogaz agricoles</small>
<b>Adresse / Indirizzo</b>	Ökostrom Schweiz Technoparkstrasse 2 8406 Winterthur
<b>Datum / Date / Data</b>	  Ronan Bourse                      Albert Meier Geschäftsführer                      Leiter Politik  Winterthur, 20.04.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Grazie!

**Inhalt / Contenu / Indice**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 4

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)..... 6

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ..... 7

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza  
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ..... 9

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Sehr geehrte Damen und Herren

Ökostrom Schweiz vertritt die Interessen der landwirtschaftlichen Biogasanlagenbetreiber. Gerne äussern wir unsere Sichtweise und Anliegen zum Verordnungspaket 2023 und bedanken uns bereits im Voraus für die uns gegebene Möglichkeit. Ökostrom Schweiz behält sich vor, nur zu denjenigen Verordnungen der Vernehmlassung Stellung zu nehmen, die für unsere Mitglieder von Relevanz sind.

Folgende Anliegen sind für Ökostrom Schweiz im vorliegenden landwirtschaftlichen Verordnungspaket prioritär:

- **Effiziente Ausgestaltung der Massnahmen im Bereich der Produktionssystembeiträge**, keine Finanzierung von ineffizienten Massnahmen
- Berücksichtigung der Zielkonflikte und Herausforderungen, welche durch die neuen Massnahmen entstehen
- **Keine administrative Mehraufwände** für Betriebe und Abgeber von Hofdünger durch neu-revidierte Düngeverordnung
- Festlegung eines praxisgerechten, ambitionierten und realistischen Zieles für den Absenkpfad Nährstoffe
- **Dynamik in der Branche muss hinsichtlich Absenkpfad Nährstoffe hochgehalten werden**, um Top-Down-Ideen des Bundes entgegenzuwirken
- Anerkennung der Leistungen der landwirtschaftlichen Biogasproduktion im Rahmen des Absenkpfad Nährstoffe

Freundliche Grüsse



Albert Meier

Leiter Politik, Ökostrom Schweiz

**BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Mit einer Umlagerung der Direktzahlungen wird eine wesentliche Anpassung des Systems vollzogen. Die Produktionssystembeiträge (PSB) sollen von CHF 503 Millionen im Jahr 2022 (provisorische Zahlen des Agrarberichts 2022) auf CHF 736 Millionen im Jahr 2024 steigen. Diese Erhöhung wird hauptsächlich durch eine Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge finanziert. In der Einzelbetrachtung der PSB wird es wichtig sein, dass die Beiträge für Massnahmen ausgerichtet werden, die zielführend sind und keine Fehlanreize sowie Mitnahmeeffekte verursachen. Die Auswirkungen der neuen Produktionssystembeiträge sind diesbezüglich laufend zu prüfen. Desweiteren bittet Ökostrom Schweiz den Bund, die angekündigten Umlagerungen der Direktzahlungen im Laufe des Jahres anhand des effektiven Finanzbedarfs gemäss den definitiven Anmeldungen für die neuen Produktionssystembeiträge, insbesondere in Bezug auf den Versorgungssicherheitsbeitrag, den BTS-Beitrag und den Beitrag für längere Nutzungsdauer, anzupassen.

Der Beitrag für «Klimamassnahmen» in Form eines «Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz im Ackerbau» erachtet Ökostrom Schweiz als kaum zielführend und sollte gestrichen bzw. ersetzt werden. Viel effizienter wäre es, diese Beiträge direkt an einen Ersatz von Mineraldünger durch Hofdünger und Biomasse zu binden, an direkte Klimabeiträge für die Vergärung von Hofdüngern in Biogasanlagen oder die Beiträge umzulagern zur Förderung von Lagerkapazitäten im Hofdüngerbereich. Sei es durch neue Kapazitäten oder der verbesserten Nutzung von leerstehenden Güllelagern. Dadurch können Hofdünger zielgerechter ausgebracht werden, was wiederum Nährstoffverlusten vorbeugt.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 71e Abs. 2 und 3  Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz.	Streichen	Diese Massnahme ist als Klimamassnahme kaum geeignet und trägt nach unserem Dafürhalten kaum etwas zum Absenkenpfad Nährstoffe bei. Der Mitnahmeeffekt wird gross sein, da sich vor allem (Bio)Betriebe anmelden werden, die aufgrund der P-Limitierung sowieso kaum mehr als 90% N einsetzen können. Das ist schlicht ineffizient. Die Erträge in der Landwirtschaft sinken und die Nährstoffe u.a. aus Biogasanlagen müssen immer weiter transportiert werden, um platziert werden zu können. Ziel sollte es aber sein, die Nährstoffe aus den Hofdüngern möglichst sinnvoll und effizient einzusetzen.  In den allgemeinen Bemerkungen schlägt unser Verband vor, auf welche Massnahmen diese Beiträge umgelagert werden könnten.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Ziff. 2.1.1  Basisbeitrag	2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt <del>600</del> 700 Franken pro Hektare und Jahr.	Eine erneute Reduktion des Basisbeitrages ist für Ökostrom Schweiz kaum nachvollziehbar. Solange die definitive Beteiligung und somit die Kosten der neuen Produktionssysteme nicht bekannt sind, sollen keine überstürzten Beitragskürzungen vorgenommen werden. Dies wäre höchstensfalls nachgelagert begründbar. Es sollte in Betracht gezogen werden, dass diese Kürzung sich direkt negativ auf das Einkommen der Betriebe auswirkt. Während zusätzliche Produktionssystembeiträge in der Regel einkommensneutral sind und lediglich Mehrkosten und/oder Mindererträge ausgleichen.

**BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Ökostrom Schweiz begrüsst ausdrücklich die Absicht, die Entwicklung von Solaranlagen auf der LN zu erleichtern. Solange die landwirtschaftlichen Erträge nicht beeinträchtigt werden und die Nutzung des Bodens für die Lebensmittelproduktion technisch weiterhin möglich ist, macht es Sinn Agri-PV als direktzahlungsberechtigt landwirtschaftliche Nutzflächen anmelden zu können. Dies schafft ein Anreiz die Produktion erneuerbaren Stroms in der Landwirtschaft zu erhöhen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	<p><sup>1</sup> Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten:</p> <p>f. Flächen mit Solaranlagen.</p> <p><sup>5</sup> Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn:</p> <p>a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 erfüllen; und</p> <p>b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und</li> <li>2. für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.</li> </ol>	Ökostrom Schweiz begrüsst diese Änderung ausdrücklich.

**BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Durch den Vergärungsprozess in landwirtschaftliche Biogasanlagen entstehen mit den landwirtschaftlichen Vergärungsprodukten (Gärgülle und Gärmist) hochwertige Hofdünger, die sich optimal für die Düngung im Pflanzenbau eignen. **Es ist Ökostrom Schweiz wichtig zu betonen, dass durch die neue Kategorisierung von Hofdünger als «PFC 100» keine zusätzlichen administrativen Aufwände oder Einschränkungen für die Betriebe resultieren dürfen.** Gemäss Ausgestaltung der neuen DüV sollte dies nicht der Fall sein.

Ökostrom Schweiz begrüsst daher grundsätzlich die in der Revision beinhaltete Anpassung der Zulassungsverfahren sowie die neue Bezeichnung der entsprechenden Düngerkategorien und ist mit den Änderungen grundsätzlich einverstanden. Die neuen Massnahmen sollten insbesondere zur besseren Transparenz beitragen und die Lücken in der bestehenden Verordnung anpassen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 17 Bst. b  Ausnahmen von der obligatorischen Registrierung im Produktregister	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 15 ausgenommen sind: b. Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an den Endverwender abgegeben werden oder über eine Zwischenstelle laufen, sofern die Lieferungen in Übereinstimmung mit Artikel 29 der vorliegenden Verordnung erfasst wurden und der Betrieb den Dünger nicht in Säcken abgibt. c. Kompost und Gärgut, deren Lieferungen gemäss Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) erfasst sind und die nicht aus einem nach Artikel 29 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterial bestehen.	Ökostrom Schweiz begrüsst diese Ausnahme ausdrücklich.  Lieferungen von Hofdünger, Kompost und Gärgut müssen bereits über HODUFLU erfasst werden. Die Definition für Hofdünger ebenso wie das Zulassungsverfahren soll weiterhin wie im geltenden Rechtsrahmen bestehen bleiben. Somit bleibt den Betrieben eine redundante Datenerfassung erspart.
Art. 20  Bewilligungspflicht	<sup>1</sup> Folgende Dünger benötigen für ihre Zulassung eine Bewilligung durch das BLW:  a. Dünger, die die Anforderungen an die folgenden PFC des Anhangs 1 erfüllen:	Bis anhin waren Hofdüngerzusätze explizit von einer Bewilligungspflicht ausgenommen (siehe DüV, Art. 10). Die Streichung dieser Ausnahme kommt daher einer Verschärfung gleich.  Dies macht aus Sicht von Ökostrom Schweiz keinen Sinn.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	1. PFC 5: Hemmstoff; 2. PFC 6: Pflanzen-Biostimulans; 3. PFC 101: Recyclingdünger; 4. PFC 102: Düngierzusätze; <b>mit Ausnahme der Hofdüngierzusätze</b> 5. PFC 103: Sonstige Dünger.	Düngeszusätze verbessern die Eigenschaften oder die Wirkung von Hofdüngern oder erleichtern ihre Anwendung. Zudem können sie Stickstoffverlusten oder Geruchsbildung entgegenwirken. Eine Verschärfung, wie in der neuen DüV geplant, entspricht daher nicht den Zielen des Absenkpades Nährstoffe. Die Ausnahmeregelung für Hofdüngierzusätze muss wieder aufgenommen werden.

**BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Das BLW schätzt die Wirkung der verschiedenen Massnahmen des Bundesrates auf eine Reduktion der Stickstoffverluste von 10,7%. Grundsätzlich kann Ökostrom Schweiz die dahinterstehenden Berechnungen nicht überprüfen, da nicht ausreichend Informationen zu den Einzelheiten der Berechnungen vorhanden sind. Dennoch (oder gerade deshalb) scheint es für Ökostrom wichtig ein Ziel festzulegen, welches über diesen 10.7% liegt. Dies weil dadurch die Dynamik innerhalb der Branche hochgehalten würde. Statt sich auf die (Top-Down) -Vorgaben des Bundes zu verlassen, wäre es zielführender, wenn die Branche eigenverantwortlich und marktgerecht eigene Massnahme zur Senkung der Nährstoffüberschüsse veranlasst. Nicht zuletzt auch, da ein gesellschaftlicher und medialer Druck bzgl. Stickstoffverluste absehbar wird.

Ziel sollte es sein, dass die Branche auf erreichbare Ziele hinarbeitet und die Dynamik selbst prägt (nicht der Verwaltung bzw. dem Bundesrat überlassen; Top Down Ideen mit Tierreduktionen entgegen). Es gilt die Fülle an angestossenen Aktivitäten zu intensivieren und in den bestehenden Gefässen (Agridea, Kompetenznetzwerk, Plattform Nährstoffe etc.) zu koordinieren. Die Wirksamkeit von einzelnen Massnahmen sollen in Zukunft noch besser dokumentiert werden, wobei die Wechselwirkungen und mögliche Zielkonflikte miteinbezogen werden müssen.

Ökostrom Schweiz engagiert sich zusammen mit seinen Mitgliedern in dieser Thematik sehr und möchte aufzeigen, wie durch die Hofdüngervergärung und ein generell verbessertes Hofdünger- und Düngemanagement die Tierproduktion als Teil der Lösung an diesem Absenckpfad mitarbeiten kann, in dem Mineraldünger durch erhöhte N-Ausnutzung des Hofdüngers sowie dem Einsatz von Biomasse ersetzt werden kann. Dies hätte eine unmittelbare Wirkung auf den Absenckpfad Nährstoffe. In diesem Zusammenhang arbeitet Ökostrom Schweiz u.a. auch als Mitträger in der Lancierung eines Ressourcenprojekts mit.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert:  a. Stickstoff: um mindestens 15 Prozent;	Das neue Reduktionsziel von 15% für Stickstoff scheint in Anbetracht des Zeitrahmens bis 2030 ambitioniert, wird von Ökostrom Schweiz aber aus den oben aufgeführten Gründen als realistisch und praxisgerecht eingestuft. Gleichzeitig wird damit durch die Senkung von 5% der Parlamentswillen berücksichtigt (siehe Motion Gapany).